



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46

Ausgabe: 31/2020

Datum: 02.10.2020

Datum	Inhalt	Seite
30.09.2020	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 08.10.2020	1 – 3
24.09.2020	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schmutzwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Heek und der Stadt Ahaus	3 – 5
28.09.2020	Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Rhede, Isselburg und Bocholt	6 – 8
28.09.2020	Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Rhede, Borken und Bocholt	9 – 11
28.9.2020	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und Ahlen	11 – 13
28.09.2020	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	13 – 14
30.09.2020	Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	14
18.09.2020; 28.09.2020; 28.09.2020; 28.09.2020	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	14 – 15

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 08.10.2020

Es findet die folgende Sitzung statt:

Gremium: Kreistag
Sitzungstermin: Donnerstag, 08.10.2020, 17:00 Uhr
Ort / Raum: Stadthalle Ahaus, Wüllener Str. 18, 48683 Ahaus

Hinweis:

Die in der Tagesordnung aufgeführte **Einwohnerfragestunde** wird gegen 17:00 Uhr aufgerufen. Einwohnerfragen können noch bis drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu richten an:

Kreisverwaltung Borken
Stabsstelle
46322 Borken

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Tagesordnung:**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 25.06.2020
- 3 Coronavirus-Bekämpfung: Aktueller Sachstand
- 4 Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2019, Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2019, Behandlung des Jahresüberschusses und Abrechnung der Jugendamtsumlage
- 5 1. Controllingbericht 30.06.2020
- 6 Zuwendungsbericht 2019
- 7 Beteiligungsbericht 2019
- 8 Investitionsförderprogramme "Kommunales Investitionsförderungsgesetz" und "NRW.BANK.Gute Schule 2020" - Maßnahmenübersicht
- 9 Abrechnung der Baumaßnahmen für das kult Westmünsterland
- 10 Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für die Beseitigung vorhandener Bauschäden im Kantinen- und Küchenbereich des Kreishauses Borken
- 11 Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen
- 12 Bewerbung um Fördermittel aus dem Förderprogramm „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV“
- 13 Einrichtung einer Taxibuslinie T 19 Heiden/Ramsdorf- Heiden
- 14 Einrichtung von zusätzlichen Fahrten auf der Linie 61 zwischen Bocholt - Isselburg
- 15 GesundheitsCampus Westmünsterland - Kooperationsvereinbarung
- 16 Bildung der Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW)
- 17 Abberufung und Bestellung von Rechnungsprüfern für den FD 14 - Revision
- 18 Gewährung von Entschädigungen für Online-Fraktionssitzungen
- 19 Bewerbung als Öko-Modellregion;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN v. 30.09.2020
- 20 Umbesetzung von Ausschüssen/Gremien
- 21 Mitteilungen der Verwaltung
- 22 Anfragen

B. Nichtöffentlicher Teil

- 23 Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 25.06.2020
- 24 Einrichtung von zusätzlichen Fahrten auf der Linie 61 zwischen Bocholt-Isselburg
- 25 Mitteilungen der Verwaltung
- 26 Anfragen

Borken, den 30.09.2020

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schmutzwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Heek und der Stadt Ahaus

Zwischen

der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek,
(Abwasser abgebende Gemeinde),
vertreten durch

1. den Bürgermeister Franz-Josef Weilinghoff und
2. den allgemeinen Vertreter Heinz-Gerd Lenfers

und der **Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus,**
(Abwasser übernehmende Gemeinde),
vertreten durch

1. die Bürgermeisterin Karola Voß und
2. den technischen Beigeordneten Thomas Hammwöhner

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW vom 01.10.1979 GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schmutzwasserbeseitigung eines im Gebiet der Gemeinde Heek liegenden Grundstücks durch die Stadt Ahaus geschlossen:

§ 1 Schmutzwasserbeseitigung durch die Gemeinde Heek

Im Interesse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung verpflichtet sich die Stadt Ahaus, das auf dem Grundstück, Gemarkung Heek, Flur 31 Flurstück 19, anfallende Schmutzwasser an der Gemeindegrenze in ihr öffentliches Kanalnetz aufzunehmen und ordnungsgemäß im Sinne von § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) zu entsorgen. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf Schmutzwasser, welches nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus in ihr Kanalisationsnetz eingeleitet werden darf. Die Abwasserbeseitigungspflicht geht damit nach Übernahme an der Gemeindegrenze des Abwassers von der Gemeinde Heek auf die Stadt Ahaus über. Die Gemeinde Heek sorgt dabei für den leistungsgebundenen Transport des Schmutzwassers bis zur Gemeindegrenze Ahaus. Ab da übernimmt die Stadt Ahaus das Schmutzwasser und sorgt für den weiteren Transport und die Schmutzwasserreinigung in der Kläranlage der Stadt Ahaus.

§ 2 Errichtung der erforderlichen Anlagenteile

(1) Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Heek ist auch eine ca. 75 m lange Schmutzwasser-Druckrohrleitung von der Gemeindegrenze Ahaus (Übergabestelle – Höhe Fleehook 37, Gemarkung Ahaus, Flur 36, Flurstück 126) über die Wirtschaftswegeparzelle bis zum Grundstück, Gemarkung Heek, Flur 31, Flurstück 10 (Einleitungsstelle). Dieser öffentliche Kanalabschnitt der Gemeinde Heek dient bereits mittelbar anderen Grundstückseigentümern aus dem Gemeindegebiet Heek zur Entwässerung ihrer Grundstücke über das Entwässerungssystem der Stadt Ahaus.

(2) Das in § 1 genannte Grundstück ist insofern unmittelbar kanaltechnisch an die in Absatz 1 genannte Einleitungsstelle anzuschließen.

§ 3 Weitere Vertragspflichten

(1) Die Gemeinde Heek darf in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Ahaus nur Schmutzwasser einleiten, das so beschaffen ist, dass die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Ahaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere darf das Schmutzwasser nicht so beschaffen sein, dass dadurch das in der Abwasseranlage der Stadt Ahaus beschäftigte Personal gesundheitlich gefährdet oder geschädigt wird, die Einrichtung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Ahaus in ihrem Bestand oder Betrieb nachhaltig beeinflusst werden können oder die Klärschlammbehandlung, -verwertung oder -beseitigung beeinträchtigt wird. Des Weiteren darf die Gemeinde Heek nur Schmutzwasser in der Menge in die Kanalisation der Stadt Ahaus einleiten, die vom bestehenden Kanalnetz der Stadt Ahaus technisch aufgenommen werden kann. Die Stadt Ahaus ist insofern nicht verpflichtet, ihre abwassertechnische Einrichtung ohne eine Kostenerstattung dahingehend zu verändern oder zu erweitern.

(2) Die Einzelheiten bestimmen sich nach Maßgabe der Regelungen über den Ausschluss von Abwässern aus der öffentlichen Abwasserbeseitigung in den §§ 7 ff. der Abwasserbeseitigungssatzung

(Entwässerungssatzung) der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung. Diese Regelungen sind der Gemeinde Heek bekannt. Ein Einvernehmen zwischen der Stadt Ahaus und der Gemeinde Heek ist bei einer etwaigen Satzungsänderung der maßgeblichen Vorschriften in der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus nicht erforderlich. Allerdings muss die Stadt Ahaus der Gemeinde Heek Änderungen unverzüglich mitteilen.

(3) Im Fall der Herstellung oder Veränderung von Gebäuden oder Grundstücksflächen auf dem von dieser Vereinbarung erfassten Grundstück, die eine evtl. Überschreitung der vereinbarten Schmutzwassermenge oder Belastung erwarten lassen, stellt die Gemeinde Heek mit der Stadt Ahaus im Rahmen einer öffentlichen Beteiligung Einvernehmen her.

(4) Für Schäden oder Mehraufwendungen, die der Stadt Ahaus im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung an ihren Einrichtungen durch das aus der Gemeinde Heek zufließende Abwasser entstehen, haftet die Gemeinde Heek aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen.

§ 4 Unterhaltungsmaßnahmen – Kosten

(1) Die Stadt Ahaus führt die Abwasserbeseitigung von dem in § 1 genannten Grundstück als Erfüllungsgehilfin der Gemeinde Heek ab der Gemeindegrenze im rechtlichen Sinne durch. Die Stadt Ahaus erfüllt somit die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Gemeinde Heek im Umfang des § 1.

Die Gemeinde Heek ist von der in § 2 Satz 1 genannten Übergabestelle (Gemeindegrenze) für die Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation auf ihrem Gebiet zuständig. Die Stadt Ahaus ist für die Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation auf ihrem Gebiet einschließlich des Klärwerkes und sonstiger Pumpwerke zuständig.

(2) Die Gemeinde Heek hat der Stadt Ahaus die durch diesen Vertrag verursachten Kosten der Schmutzwasserbeseitigung zu ersetzen. Die Vertragsschließenden erkennen die Gebührensatzung der Stadt Ahaus als Abrechnungsgrundlage an. Für die Übernahme des Abwassers erhält die Stadt Ahaus von der Gemeinde Heek jährlich ein Entgelt. Die Berechnung dieses Entgelts erfolgt jeweils für das zurückliegende Jahr auf der Grundlage der für den jeweiligen Erhebungszeitraum gültigen Gebührensatzung der übernehmenden Stadt Ahaus in nachstehender Weise.

Die Gemeinde Heek ermittelt jährlich die Menge des Schmutzwassers des in § 1 genannten Grundstücks und teilt diese der Stadt Ahaus bis zum 15.02. des folgenden Jahres für das abgelaufene Jahr mit. Kann die Menge des Schmutzwassers aus technischen Gründen nicht gemessen werden, ist die Frischwassermenge heranzuziehen. Das Entgelt, welches an die das Schmutzwasser übernehmende Stadt Ahaus gezahlt wird, errechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{Schmutzwassermenge bzw.} \\ & \text{Frischwasserverbrauch} \\ & \text{des zu entwässernden Grundstücks der Gemeinde Heek} \\ & \qquad \qquad \qquad \times \\ & \text{Schmutzwasser-Gebührensatz der übernehmenden Stadt Ahaus} \\ & \text{(Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren} \\ & \text{und Kanalanschlussbeiträgen der Stadt Ahaus)} \\ & \qquad \qquad \qquad = \text{Entgelt} \end{aligned}$$

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Tätigkeit der Stadt Ahaus als Erfüllungsgehilfin für die Gemeinde Heek auch als hoheitliche Angelegenheit der Stadt Ahaus grundsätzlich nicht der Steuerpflicht unterliegt. Sollte diese Tätigkeit zukünftig jedoch als privatrechtlich und damit steuerpflichtig angesehen werden, erhöht sich das o.g. Entgelt um die entsprechenden Steuern.

(3) Die Stadt Ahaus verpflichtet sich, über die mitgeteilten Daten der Gemeinde Heek Verschwiegenheit zu bewahren, diese nicht an Dritte weiter zugeben und sie nur zum Zwecke der Abrechnung des Entgelts zu benutzen. Die Gemeinde Heek stellt die Daten der Stadt Ahaus unentgeltlich zur Verfügung.

(4) Das Entgelt wird von der übernehmenden Stadt Ahaus bei der Gemeinde Heek schriftlich angefordert. Die Stadt Ahaus übersendet dabei auch die jeweils aktuelle Gebührensatzung.

§ 5 Abgabenerhebung

Die öffentlich-rechtlichen Grundbesitzabgaben für das in § 1 genannte Grundstück (hier: Schmutzwassergebühr und Kanalanschlussbeitrag) werden von der Gemeinde Heek von dem Grundstückseigentümer im Rahmen der entsprechenden Gebühren- und Beitragsatzung der Gemeinde Heek erhoben, weil das zu entwässernde Grundstück in ihrem Hoheitsgebiet liegt und das in § 1 genannte Grundstück unmittelbar an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Heek angeschlossen ist.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigungsrecht

(1) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn sie nicht 1 Jahr vor Ablauf schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird.

(2) Verstößt eine Vertragspartei in erheblichem Umfang gegen diese Vereinbarung, so kann die andere Vertragspartei die Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr außerordentlich kündigen, wenn der Kündigung eine Abmahnung wegen des Vertragsverstoßes vorausgegangen und der anderen Vertragspartei darin eine angemessene Frist zur Ausräumung des geltend gemachten Kündigungsgrundes gesetzt worden ist, die andere Vertragspartei den geltend gemachten Kündigungsgrund jedoch nicht ausgeräumt hat.

§ 7 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GKG NRW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird erst wirksam, sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt des Kreises Borken veröffentlicht ist (§ 24 Abs. 3, 4 GKG NRW).

§ 8 Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (§ 57 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

(2) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages entgegen § 59 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Heek, den

Ahaus, den 21.07.2020

gez.

gez.

Franz-Josef Weilinghoff
(Bürgermeister)

Karola Voß
(Bürgermeisterin)

gez.

gez.

Heinz-Gerd Lenfers
(Allgemeiner Vertreter)

Thomas Hammwöhner
(Technischer Beigeordneter)

Genehmigung

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Heek und der Stadt Ahaus über die Schmutzwasserbeseitigung vom 21.07.2020.

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Borken, den 24.09.2020

Der Landrat des Kreises Borken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Elisabeth Brumann

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jürgen Bernsmann

der

Stadt Isselburg, Minervastraße 12, 46419 Isselburg,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Carbanje

und

der Stadt Bocholt, Kaiser-Wilhelm-Str. 52-58, 46395 Bocholt,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Peter Nebelo

Präambel

Die Städte Rhede, Isselburg und Bocholt beabsichtigen eine interkommunale Zusammenarbeit und Kooperation für die Aufgabenwahrnehmung von allen steuerlichen Sachverhalten, die eine Kommune als Steuerschuldnerin betreffen können. Das gilt insbesondere für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG).

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) wurde vom Gesetzgeber aufgrund europarechtlicher Vorgaben durch die Einführung eines neuen § 2b UStG mit dem Steueränderungsgesetz 2015 grundlegend reformiert. Nach der bisherigen Rechtslage waren jPdöR im Wesentlichen mit ihren Betrieben gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuerrechts unternehmerisch tätig.

Nach dem neuen § 2b UStG werden jPdöR verkürzt ausgedrückt nur noch dann nichtunternehmerisch tätig, wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt hoheitlich handeln und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Unabhängig von einer möglichen Wettbewerbsverzerrung führen Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage nach der Neuregelung unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG stets zur Unternehmereigenschaft der jPdöR.

Mit der Umsetzung dieses Steueränderungsgesetzes ist ein hoher Aufwand verbunden, der zudem viel steuerliches Fachwissen erfordert und die gesamte Verwaltung betrifft. Zudem sind auch andere steuerliche Aspekte zu betrachten und Richtlinien (z.B. ein internes Kontrollsystem für Steuern;) aufzustellen, um Verantwortlichkeiten und Abläufe festzulegen.

Die Stadt Bocholt hat für diese Aufgaben eine Stelle geschaffen, die mit einer Beamtin besetzt ist, die ein Studium zur Diplom-Finanzwirtin absolviert hat und seit dem 01.12.2018 bei der Stadt Bocholt arbeitet. Im Rahmen der Umsetzung des § 2b UStG wurde mit den Städten Rhede und Isselburg die Vorgehensweise in Bocholt und der derzeitige Sachstand diskutiert. Dabei wurde seitens der Stadt Bocholt vorgeschlagen, im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit die Städte Rhede und Isselburg bei steuerlichen Fragen zu unterstützen. Das betrifft sowohl die Umsetzung des § 2b UStG als auch Einzelsachverhalte und andere steuerliche Themen. Aufgrund der voraussichtlich anfallenden Tätigkeiten für die interkommunale Zusammenarbeit wird bei der Stadt Bocholt eine zusätzliche 0,5 – Stelle geschaffen werden. Hiervon ausgehend treffen die Städte folgende Vereinbarung:

§ 1

Vertragsgegenstand

Im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit nehmen die Städte Rhede, Isselburg und Bocholt die Aufgaben von steuerlichen Sachverhalten, die sie als jPdöR zu beachten haben, gemeinsam wahr. Besonders gilt dieses für die Umsetzung des § 2b UStG. Dabei stellt die Stadt Bocholt das Personal und die beiden anderen Städte können dieses Personal für Beratungsleistungen oder Auskünfte ebenfalls in Anspruch nehmen. Folgende Leistungen werden dabei erbracht:

- a) Allgemeine Beratungsleistungen zu steuerlichen Angelegenheiten für Kommunen in mündlicher und schriftlicher Form.
- b) Beantwortung und Stellungnahmen zu Fragen in steuerlicher Hinsicht zur Umsetzung auf den § 2b UStG. Bestimmte Vorarbeiten, Auswertungen und Umsetzungen sind durch die teilnehmenden Städte eigenverantwortlich wahrzunehmen.
- c) Hilfestellung und Unterstützung bei der Einrichtung und Ausgestaltung eines kommunalen Tax Compliance Management Systems.
- d) Hilfestellung und Unterstützung bei den regelmäßigen Meldungen an das Finanzamt. Die Meldungen selbst werden eigenverantwortlich von jeder Stadt an das Finanzamt gesendet.
- e) Unterstützung bei Betriebsprüfungen des Finanzamtes in der Vorbereitung und während des Verfahrens sowie bei der Prüfung von Einzelthemen. Die Verantwortung und Koordination bleibt bei jeder einzelnen Stadt.

Die Leistungen der zuständigen Mitarbeiter/innen bei der Stadt Bocholt erfolgen im Rahmen der personellen Kapazitäten. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Tätigkeiten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Gleichwohl wird die Stadt Bocholt versuchen, die anfallenden Arbeiten so weit wie möglich zeitnah und zu erledigen. Bei größeren oder komplexeren Sachverhalten soll ein Terminplan vereinbart werden.

§ 2

Kostenerstattung

- (1) Die Städte Rhede und Isselburg erstatten der Stadt Bocholt die entstehenden Kosten in Form einer pauschalen Vergütung und darüber hinaus auf Basis einer Erstattung nach Stundenaufwand für Anfragen und Aufgaben, die nicht von der Pauschalregelung erfasst werden. Die anfallenden Personalkosten werden nach dem jeweils aktuellsten KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ vergütet.
- (2) Die pauschale Kostenerstattung beinhaltet folgende Beratungsleistungen:
 - Kleinere Anfragen zu steuerlichen Sachverhalten, die entweder direkt beantwortet, oder die mit geringem Zeitaufwand (bis 1,0 Std) erledigt werden können.
 - Hilfestellung bei den regelmäßigen Steuervoranmeldungen und Steuererklärungen an das zuständige Finanzamt
 - Auskünfte zur aktuellen Rechtsprechung von allgemeiner Art und Hinweise auf Verordnungen und Erlasse
 - Zur Verfügung stellen von Aufsätzen, Schriftstücken und anderen Unterlagen als Information zu bestimmten steuerrechtlichen Themen.

Für diese Leistungen wird eine pauschale Kostenerstattung von 1.500 € netto je Jahr und Kommune festgesetzt.

- (3) Für die Leistungen gem. § 1 (Vertragsgegenstand) dieser öffentlich – rechtlichen Vereinbarung, die nicht unter die pauschale Kostenerstattung nach Absatz 2 fallen, wird entsprechend dem KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Bericht Nr. 13/2019) der Zeitaufwand pro Stunde berechnet.

Diese betragen derzeit für:

- Stelle „steuerliche Sachverhalte“ mit Besoldungsgruppe A10 LBesO NRW mit einem Stundensatz von 63,00 € /Std. netto,
- Stelle „Geschäftsbereichsleiter Kämmerei“ mit Besoldungsgruppe A14 LBesO NRW mit einem Stundensatz von 92,68 € / Std. netto.

Sollten sich aufgrund von organisatorischen oder persönlichen Voraussetzungen die Vergütungen ändern, werden die Kostenerstattungen entsprechend angepasst.

Soweit diese Tätigkeiten innerhalb der interkommunalen Zusammenarbeit umsatzsteuerpflichtig sind oder werden, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Die in Rechnung gestellten Beträge sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 30 Kalendertagen auf das Konto der Stadt Bocholt (IBAN: DE97 4285 0035 0000 1065 75) zu überweisen. Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich.

§ 3

Haftung, Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Vertragsparteien haften gegenseitig lediglich im Rahmen des Sorgfaltsmaßstabes für eigene Angelegenheiten, also für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist sowohl für vertragstypische und vorhersehbare als auch für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit- ausgeschlossen.

Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung noch vorstehenden Regeln ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Vertragspartner.

Bei der Bearbeitung der steuerlichen Sachverhalte sind nur die steuerlichen Daten relevant, die stadteigen sind. Daten von Dritten sind davon mit Hinweis auf den § 30 AO (Steuergeheimnis) ausdrücklich ausgenommen.

§ 4

Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 5

Schriftform; Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahekommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bocholt.

Dieser Vertrag ist in 3 Ausfertigungen erstellt. Die Städte Rhede, Isselburg und Bocholt erhalten je eine Ausfertigung.

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Rates der Stadt Rhede, des Rates der Stadt Isselburg und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt und bedarf nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit der Genehmigung durch den Kreis Borken als Aufsichtsbehörde.

Bocholt, 15.07.2020

Rhede, 21.07.2020

gez.

gez.

Peter Nebelo
Bürgermeister

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Isselburg, 16.07.2020

gez.

Michael Carbanje
Bürgermeister

Genehmigung

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmige ich die mir vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bocholt und den Städten Rhede und Isselburg zur Kooperation in steuerlichen Angelegenheiten.

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Borken, den 28.09.2020

Der Landrat des Kreises Borken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Elisabeth Brumann

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Bernsmann
und

der Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken,
vertreten durch die Bürgermeisterin Mechtild Schulze Hessing
und

der Stadt Bocholt, Kaiser-Wilhelm-Str. 52-58, 46395 Bocholt,
vertreten durch den Bürgermeister Peter Nebelo.

Die Städte Rhede, Borken und Bocholt beabsichtigen die Intensivierung der interkommunalen Kooperation im Bereich der interkommunal ausgerichteten Scan-Strecke und schließen dazu folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Städte Rhede, Borken und Bocholt wollen sich hier gemeinsam auf den Weg machen und eine in Bocholt verortete, gemeinsame Scan-Strecke betreiben und nutzen. Zielsetzungen, die mit der Einrichtung einer gemeinsamen Scan-Strecke verfolgt werden, sind die größere Flexibilität durch Unabhängigkeit von externen Dienstleistern, dabei die Kosten für die einzelne Kommunen möglichst gering zu halten und Scan Qualität auf einem möglichst professionellen Niveau zu ermöglichen. Zeitgleich ist durch diese Kooperation gewährleistet, dass marktübliche Preise erzielt werden können.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt Rhede und die Stadt Borken beabsichtigen Scandienstleistungen bei der Stadt Bocholt einzukaufen (inkl. Indizierung, Entklammerung, Scan und Vollständigkeitskontrolle des Scanguts, sowie Vorhaltung bis zur Vernichtung und Erstellung der Nutz- und Beschreibungsdaten (JPL)).

Der Umfang der Inanspruchnahme der Scandienstleistung wird durch die Stadt Rhede und die Stadt Borken im Einzelfall festgelegt.

Folgende Abnahmemengen werden bei einem geplanten Output von insgesamt 3.000.000 Seiten angesetzt bzw. als Mindestabnahmemengen pro Jahr garantiert:

Abnahme:

- Bocholt 50 %
- Borken 30 % (mindestens 20% = 600.000 Blatt)
- Rhede 20 % (mindestens 10% = 300.000 Blatt)

Der Transport der Akten ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Die datensichere Vernichtung erfolgt durch einen externen Dienstleister und wird gesondert abgerechnet. Das Scangut wird bis zu 6 Monate vorgehalten (Lagerung). Es können einzelne Bestandteile markiert werden, welche nicht vernichtet werden sollen. Diese Bestandteile müssen durch die jeweilige Kommune gesammelt abgeholt werden.

§ 2 Kostenerstattung

Die Stadt Rhede und die Stadt Borken erstatten der Stadt Bocholt die entstehenden Kosten pro gescannter Seite in 2021 mit

0,1419 Euro (netto) / 0,1689 Euro (brutto) pro Seite

Die Gesamtkosten für das erste Jahr 2021 belaufen sich auf ca. 430.000 Euro und erhöhen sich jährlich um 2,5 %.

Bei einem höheren Output (mehr als 3.000.000 Seiten) sinkt der Preis pro Seite.

Sofern ab dem 01.01.2021 bzw. 01.01.2023 gem. §2b USTG eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, gilt der jeweilige angepasste Netto Preis zzgl. der geltenden Umsatzsteuer.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Die in Rechnung gestellten Beträge sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 30 Kalendertagen auf das Konto der Stadt Bocholt (IBAN: DE97 4285 0035 0000 1065 75) zu überweisen. Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich.

§ 5 Haftung

Die Vertragsparteien haften gegenseitig lediglich im Rahmen des Sorgfaltsmaßstabes für eigene Angelegenheiten, also für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist sowohl für vertragstypische und vorhersehbare als auch für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

Eine nach Art und Umfang weitergehende Haftung als die in diesem Vertrag geregelte ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

Soweit die Haftung nach vorstehenden Regeln ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Vertragspartner.

§ 6 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie unterstützen sich gegenseitig in allen datenschutz-rechtlichen Fragen im Rahmen des Verhältnismäßigen. Einzelheiten zur Verarbeitung im Auftrag werden zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Borken sowie der Stadt Rhede geschlossen.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und wird für den Zeitraum von 5 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn sie nicht von einer der beteiligten Städte gekündigt wird. Sie kann erstmalig zum 31.12.2025, sowie anschließend jährlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Falls eine Kommune den Vertrag zukünftig kündigt, muss zwischen den verbleibenden Kommunen eine neue Vereinbarung geschlossen werden.

§ 8 Schriftform; Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für den Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bocholt.

Dieser Vertrag ist in drei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt Bocholt, die Stadt Borken und die Stadt Rhede erhalten je eine Ausfertigung.

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Räte der Stadt Rhede und der Stadt Borken sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt und bedarf nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit der Genehmigung durch den Kreis Borken als Aufsichtsbehörde.

Bocholt, 26.06.2020
gez.

Peter Nebelo
Bürgermeister

Borken, 01.07.2020
gez.

Mechtild Schulze Hessing
Bürgermeisterin

Rhede, 29.06.2020
gez.

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Genehmigung

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmige ich die mir vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt, Rhede und Borken vom 26.06., 29.06. und 01.07.2020 zum gemeinsamen Betrieb einer Scanstrecke. (Hinweis: Nach Rücksprache mit der Stadt Bocholt enthält die Vereinbarung keinen § 4. Bei dem fehlenden § 4 handelt sich um einen redaktionellen Fehler bei der Nummerierung).

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Borken, den 28.09.2020

Der Landrat des Kreises Borken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Elisabeth Brumann

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur
Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und
Ahlen**

Zwischen

der Stadt Bocholt, vertreten durch den Bürgermeister, Peter Nebelo,
Berliner Platz 1 in 46395 Bocholt,
- im Weiteren Stadt Bocholt -

und

der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Alexander Berger,
Westenmauer 10, 59227 Ahlen,
- im Weiteren Stadt Ahlen -

wird gem. § 1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV.NRW.202) folgende öffentlich-rechtliche

V e r e i n b a r u n g

geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gem. § 6 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG) sind die Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Bocholt unterhält mit der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt eine eigene Schule zur Aus- und Fortbildung, an der u.a. Lehrgänge und Prüfungen für Notfallsanitäter abgenommen werden. Die Stadt Ahlen ist Trägerin einer Rettungswache gem. § 6 Abs. 2 RettG NRW. Aufgrund dieser Aufgabenwahrnehmung ist die Aus- und Fortbildung des eingesetzten Personals erforderlich. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Rettungsgesetz NRW und dem Notfallsanitätergesetz und deren Verordnungen.

Gem. § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Um die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter der Stadt Ahlen im Rettungsdienst als Basis für die Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen zu sichern, soll mit dieser Vereinbarung die Zusammenarbeit der Städte Ahlen und Bocholt als Partner bezüglich der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt beschlossen werden. Mit dieser Kooperation wird die Basis für regelmäßige schulische Aus- und Fortbildung der Notfallsanitäter aus den diesen Vertrag schließenden Städten geschaffen.

§ 1 Kooperation

- (1) Die Stadt Ahlen überträgt die Aufgaben der theoretischen Aus- und Fortbildung zu Notfallsanitätern im Rettungsdienst der Stadt Bocholt.
- (2) Die Stadt Bocholt stellt der Stadt Ahlen aus jeder Aus- und Fortbildungsmaßnahme Lehrgangsplätze gemäß dem gemeldeten Bedarf zur Verfügung. Die Lehrgangsgebühren orientieren sich an den jeweils gültigen Kostenerlass des zuständigen Ministeriums für die Notfallsanitäterausbildung. Die Stadt Ahlen kann bis 3 Monate vor Lehrgangsbeginn kostenfrei den Verzicht auf die Lehrgangsplätze erklären, möglichst jedoch zum Jahresende für das Folgejahr. Danach ist das erste Ausbildungsjahr zu bezahlen. Diese Regelung gilt ebenfalls für die jeweils angefangenen Ausbildungsjahre, in dem eine vorzeitige Beendigung der Ausbildung erfolgt.

- (3) Praktikumsplätze stellt die Stadt Ahlen für Ahlener Beschäftigte und nach Möglichkeit darüber hinaus, zur Verfügung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt obliegt die schulische Ausbildung. Sie gewährt den Schülerinnen und Schülern während der praktischen Ausbildung Praxisbegleitung und berät die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Ausbildungsbetrieb.
- (2) Der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt obliegt:
- a) die Sicherstellung der notwendigen Unterrichtseinheiten,
 - b) das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Schülerinnen und Schülern während der schulischen Ausbildung,
 - c) die Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung vor der Zulassung zur Prüfung,
 - d) die Möglichkeit zur Ausstellung eines Zwischenzeugnisses zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres,
 - e) die Durchführung der staatlichen Prüfung.

§ 3 Aufgaben der Stadt Ahlen

- (1) Die Stadt Ahlen legt die Zahl der Ausbildungsplätze fest. Es können nur Schülerinnen oder Schüler zur Ausbildung zugelassen werden, die die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen.
- (2) Zwischen der Stadt Ahlen und der Schülerin/dem Schüler ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen. Die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt erhält eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrages.

§ 4 Gemeinsame Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt stellt der Stadt Ahlen rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn den Plan für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Ahlen und die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt verpflichten sich gegenseitig zu regelmäßiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand und die Fehlzeiten der Schülerin/des Schülers.
- (3) Die Stadt Ahlen und die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt wirken kooperativ darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Verpflichtungen nach dem Ausbildungsvertrag nachkommen und die gesetzlich beschriebenen Ausbildungsziele erreichen.
- (4) Die Stadt Ahlen verpflichtet sich zu unverzüglicher Information über die Beendigung eines Ausbildungsvertrages.

§ 5 Laufzeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen und Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Landräte in Kraft.

Ahlen, den 14.08.2020

Bocholt, den 01.07.2020

Stadt Ahlen

Stadt Bocholt

gez.

gez.

(Dr. Alexander Berger)
Bürgermeister

(Peter Nebelo)
Bürgermeister

Genehmigung

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt und Ahlen über die interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und Ahlen vom 01.07. und 14.08.2020.

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Borken, den 28.09.2020

Der Landrat des Kreises Borken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Elisabeth Brumann

Bekanntmachung**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Bernhard Große-Schöttelkotte, wohnhaft in 48599 Gronau, Schöttelkoter Damm 211, hat mit Antrag vom 09.04.2020 die Errichtung und den Betrieb eines Güllehochbehälters mit Zeltdach (BE 04) auf dem Grundstück in Gronau (Westf.), Schöttelkoter Damm 211, Gemarkung: Gronau, Flur: 18, Flurstück: 295 beantragt. Die Tierhaltung auf der Hofstelle bleibt unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Es wird die Errichtung und der Betrieb eines Güllehochbehälters mit Zeltdach (BE 04) beantragt. Diese Betriebseinrichtung ist als Nebenanlage der Tierhaltung anzusehen, die aber keine wesentlichen Emissionen verursacht, so dass auch im Zusammenwirken mit der Tierhaltung keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.09.2020
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01130 2020-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

**Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung**

Antrag auf Grundwasserförderung der Haneberg & Leusing GmbH & Co. KG, Ramsberg 99, 48624 Schöppingen

Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma hat mit Datum vom 17.07.2020 die Förderung von Grundwasser im Zuge der Grundwasserhaltung für die Errichtung des Kellergeschosses des Mischfutterwerkes und des Landhandels in einer Menge von 192.000 m³/a beantragt. Die Anlage zur Grundwasserförderung befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 39, Flurstück 20, 21, 22, 23.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG: Vorhabentyp 13.3.2, Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser.

Gemäß § 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
662120/59165

Borken, den 30.09.2020

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 370086019 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 31072374, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.09.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 335607776 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 28.09.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 401020334 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 28.09.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 401020342 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 28.09.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand